

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.523.577

Wien, 20.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7495/J** der Abgeordneten Belakowitsch, Wurm und weiterer Abgeordneter **betreffend Jugendcoaching des BMSGPK** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Jugendliche haben das BMSGPK-Projekt Jugendcoaching in den Jahren 2020/2021 in Anspruch genommen?*

Im Jahr 2020 gab es in den Jugendcoaching-Projekten 53.671 Teilnahmen mit einem Eintrittsalter bis 24 Jahre. Im Jahr 2021 gab es im Zeitraum Jänner bis Juli in den Jugendcoaching-Projekten 35.084 Teilnahmen mit einem Eintrittsalter bis 24 Jahre.

**Frage 2:**

- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die einzelnen Altersjahrgänge?*

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Alter bei Eintritt	2020	Jänner bis Juli 2021
14	36,8%	28,3%
15	30,3%	32,0%
16	14,9%	17,8%
17	8,8%	10,4%
18	3,8%	4,7%
19	2,1%	2,6%
20	1,3%	1,7%
21	0,8%	1,1%
22	0,6%	0,7%
23	0,4%	0,6%
24	0,1%	0,1%
<b>Teilnahmen Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

### Frage 3:

- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die einzelnen Bundesländer?*

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	2020	Jänner bis Juli 2021
Burgenland	2,7%	2,5%
Kärnten	7,5%	8,0%
Niederösterreich	14,2%	12,6%
Oberösterreich	14,7%	16,1%
Salzburg	5,6%	5,5%
Steiermark	17,5%	17,5%
Tirol	5,4%	6,1%
Vorarlberg	5,7%	4,9%
Wien	26,8%	26,8%
<b>Teilnahmen Gesamt</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

### Fragen 4:

- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die Gruppen Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige (ohne Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) und Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte?*

Gemäß § 10 a Abs. 1 (1) Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2021, sind die Mittel des Ausgleichstaxfonds insbesondere

für Zwecke der Beruflichen Teilhabe, wie z.B. für das Projekt Jugendcoaching, für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den § 10a Abs. 2 und 3 angeführten Personen zu verwenden. Für alle diese Personen jedoch nur dann, wenn sie ihren **dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet** haben oder **im Bundesgebiet dauerhaft einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachgehen**.

Asylwerber:innen sind keine Zielgruppe gemäß BEinstG, der Asylstatus wird daher nicht erhoben.

Die Verteilung der Teilnahmen auf die Staatsbürgerschaften stellt sich wie folgt dar:

TN nach Staatsangehörigkeit		2020	Jänner bis Juli 2021
Jugendcoaching	Österr. Staatsbürger:innen	76,42%	76,28%
	EU-Staatsbürger:innen	6,77%	7,24%
	Drittstaaten (= alle Nicht-EU-Länder)	16,81%	16,48%
	<b>Teilnahmen Gesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>

#### Frage 5 und 6:

- *Wie groß ist bzw. war der Anteil (2020 bzw. 2021) der Jugendlichen an der Gesamtgruppe, die die Schule oder andere arbeitsmarktbezogene Angebote bereits abgebrochen haben?*
- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die Gruppen Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige (ohne Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) und Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (Frage 5)?*

Das Sozialministeriumservice bzw. die BundesKOST führte folgende Auswertung durch:

(außer-)schulisches Jugendcoaching	2020	1. Jänner bis 31. Juli 2021
schulisch	78%	75%
außerschulisch	22%	25%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Angemerkt wird, dass die Antwortkategorie „außerschulisch“ Jugendliche umfasst, die das Schulsystem bereits verlassen haben und somit keine laufende Schulausbildung mehr aufweisen. Dies bezieht sich einerseits auf einen vorzeitigen Austritt und somit keiner positiv

abgeschlossenen achten Schulstufe. Andererseits ist dies im Sinne eines Abschlusses zu verstehen, z.B. positiver Abschluss der achten oder neunten Schulstufe, aber auch Abschlüsse der Polytechnischen Schule, einer BMS, BHS oder AHS sowie einer Lehrausbildung etc.

Es sind somit Teilnehmer:innen mit Abbrüchen der Schulausbildung enthalten, aber auch Teilnehmer:innen, die ihre Schulpflicht beendet haben (was aber nicht gleichzeitig bedeuten muss, dass auch ein positiver Pflichtschulabschluss vorliegt) und in Form einer außerschulischen Teilnahme das Jugendcoaching in Anspruch nehmen.

Ob es nach diesem vorzeitigen Austritt beziehungsweise Abschluss zu einem Abbruch einer weiterführenden bzw. danach angetretenen Ausbildung gekommen ist, kann aus dem Datenmaterial nicht herausgelesen werden.

Eine Auswertung nach Staatsbürgerschaft bei dieser Personengruppe liegt nicht vor.

#### **Frage 7 und 8:**

- *Wie groß ist bzw. war der Anteil (2020 bzw. 2021) der Jugendlichen an der Gesamtgruppe, die gefährdet sind, die Schule abubrechen oder keinen Abschluss zu erlangen?*
- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die Gruppen Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige (ohne Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) und Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (Frage 7)?*

Hierzu liegen keine Daten vor.

#### **Frage 9 und 10:**

- *Wie groß ist bzw. war der Anteil (2020 bzw. 2021) der Jugendlichen an der Gesamtgruppe, mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf?*
- *Wie verteilen sich diese Jugendlichen auf die Gruppen Österreicher, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige (ohne Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) und Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (Frage 9)?*

Das Sozialministeriumservice bzw. die BundesKOST führte folgende Auswertung durch:

<b>Vorhandensein von Behinderungen/Beeinträchtigungen/SPF</b>	<b>2020</b>	<b>1. Jänner bis 31. Juli 2021</b>
nein	70%	70%
ja	30%	30%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

Angemerkt wird, dass für diese Berechnung körperliche, intellektuelle, psychische und soziale Behinderungen/Beeinträchtigungen sowie das Vorhandensein eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zusammengefasst werden. Weiters wird angemerkt, dass es sich beim Jugendcoaching um ein Angebot handelt, welches auch im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18 angeboten wird und dieses Jugendlichen grundsätzlich ab dem 9. Schuljahr, denen aufgrund von auf individuell-sozialen Faktoren beruhenden Beeinträchtigungen eine längerfristige oder dauerhafte Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt droht, zur Verfügung steht. Das Vorhandensein einer Behinderung stellt demnach keine Voraussetzung für eine Teilnahme am Jugendcoaching dar. Eine Auswertung nach Vorliegen einer Behinderung verknüpft mit der Staatsbürgerschaft liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

